

EEG

# Strom und Gas aus Bioabfall wird attraktiver

## Bonuszahlungen fördern Innovationen und Energieeffizienz

Von RA Hartwig von Bredow und RA Dominik Müller, LL.M., Kanzlei Schnutenhaus & Kollegen, Berlin

**Das energetische Potential der Bioabfallvergärung hat nun auch der Gesetzgeber erkannt: Mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) werden die Förderbedingungen für die Stromerzeugung aus Bioabfall weiter verbessert.**

Traditionell werden Bioabfälle aus getrennter Sammlung in Deutschland kompostiert. Die Vergärung erfreut sich jedoch zunehmender Beliebtheit. Der Einsatz des dabei entstehenden Biogases in Blockheizkraftwerken (BHKW) ermöglicht es, günstig Strom und Wärme zu gewinnen und zugleich den Ausstoß von Methan zu minimieren. Die nachbehandelten Gärreste schließlich können wie bei der Kompostierung als hochwertiger Dünger genutzt werden.

Das zum 1. Jan. 09 novellierte EEG legt Mindestvergütungen fest, zu denen der Netzbetreiber Strom aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energien annehmen muss. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Biomasseverordnung sind Bioabfälle – neben privaten und gewerblichen Abfällen aus getrennter Sammlung umfasst dies auch eine Reihe weiterer pflanzlicher und tierischer Abfälle – als förderfähige Biomasse grundsätzlich anerkannt. Voraussetzung für eine EEG-Vergütung ist allerdings, dass das im BHKW eingesetzte Biogas ausschließlich aus Biomasse im Sinne der Verordnung erzeugt wird; andernfalls entfällt der Vergütungsanspruch insgesamt. Hieran ändert ausweislich der Gesetzesbegründung auch die in der Novelle beschlossene Lockerung des Ausschließlichkeitsprinzips nichts. Künftig wird es allerdings zulässig sein, ohne Verlust des Vergütungsanspruchs neben Biogas auch Gas aus einer mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage, Deponie- oder Klärgas in einem BHKW zu verstromen – eine an vielen Standorten durchaus interessante Option.

Etwa 10 ct/kWh beträgt die Grundvergütung, wenn das BHKW 2009 in Betrieb genommen wird und eine Jahresdurchschnittsleistung von rd. 500 kW aufweist.

Wirtschaftlicher Anlagenbetrieb ist daher nur möglich, wenn zusätzlich die im EEG 2009 vorgesehenen Boni genutzt werden. Verschiedene Boni können dabei kumulativ geltend gemacht werden. Wird die Anlage in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) betrieben und entspricht die Wärmenutzung dabei Anl. 3 zum EEG 2009, erhöht sich für den KWK-Strom die Grundvergütung deutlich um 3 ct/kWh. Zu den bonustauglichen Wärmenutzungen zählen etwa Einspeisung in ein bestimmtes Anforderungen genügendes Wärmenetz, Beheizung oder Kühlung von Gebäuden und Bereitstellung von Wärme für bestimmte industrielle Prozesse.

Neben dem Technologiebonus für die Gasaufbereitung besteht erstmals speziell für Anlagen zur ausschließlichen Vergärung von Bioabfällen auch ein Anspruch auf den Technologiebonus von 2 ct/kWh. Hierdurch soll eine bessere Nutzung des energetischen Potentials von Bioabfällen angeregt und zugleich der klimaschädliche Methanaustritt reduziert werden. Der Bonus setzt voraus, dass die Vergärungsanlage unmittelbar mit einer Einrichtung zur Nachrotte der festen Gärückstände verbunden ist und dass die Rückstände stofflich, also etwa als Dünger, verwertet werden. Die Vorschriften der Bioabfallverordnung, die novelliert wird, sind dabei zu beachten. Der Bonus wird nur gewährt, wenn die bei der Verstromung anfallende Wärme wenigstens zeitweilig genutzt wird oder ein elektrischer Wirkungsgrad von mindestens 45 % nachgewiesen wird.

Eine effektive Wärmenutzung ist bei der Verstromung von aus der Bioabfallvergärung gewonnenem Biogas unter wirtschaftlichen – und bei der Gaseinspeisung auch unter rechtlichen – Gesichtspunkten zwingend erforderlich. So erzielt der Anlagenbetreiber aufgrund des KWK-Bonus eine deutlich höhere Einspeisevergütung. Wird die Wärme selbst genutzt, können zudem fossile Brennstoffe gespart werden. Im Regelfall wird die Wärme jedoch über Nah- oder Fernwärmenetze vermarktet. So können neben dem KWK-Bonus noch zusätzliche Erlöse aus

Wärmeeinnahmen erzielt werden. Die Investitionskosten für Wärmelieferanten können in vielen Fällen dadurch weiter gedämpft werden, dass das Netz gemeinschaftlich durch die Abnehmer selbst finanziert wird. Die Errichtung von Wärmenetzen wird zudem im Rahmen des Marktanzreizprogramms mit staatlichen Zuschüssen gefördert.

### Über Entkopplung nachdenken

Besteht in der Nähe zur Vergärung kein Wärmebedarf, sollte über eine räumliche Entkopplung von Gaserzeugung und Verstromung nachgedacht werden. Neben der ebenfalls durch das Marktanzreizprogramm geförderten Errichtung einer Biogasleitung, die das Rohbiogas zu einem günstig gelegenen BHKW transportiert, kommt gerade bei größeren Mengen auch die Einspeisung in Betracht. Dabei wird das Biogas auf Erdgasqualität aufbereitet und dann in das öffentliche Erdgasnetz eingespeist.

Die eingespeiste Menge kann unabhängig vom stofflichen Fluss einem an anderer Stelle, etwa in einer Wärmesenke, mit Erdgas betriebenen BHKW zugeordnet werden. Dieses BHKW gilt dann unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 EEG 2009 als EEG-Anlage. Anlagen, die mit in das Erdgasnetz eingespeistem Biogas aus der Bioabfallvergärung betrieben werden, bleiben dabei von der für größere Einspeiseanlagen geltenden Kürzung des Technologiebonus verschont. Der Anspruch auf die EEG-Vergütung besteht im Interesse einer effektiven Wärmenutzung allerdings nur, soweit der Strom in KWK erzeugt wird.

Mit der im April erfolgten Novellierung der Gasnetz Zugangsverordnung und dem Verzicht auf das Erfordernis einer vorzeitigen Einspeisung im EEG sind die Bedingungen für die Gaseinspeisung weiter verbessert worden. Im Ergebnis bieten sie in verschiedenen Konstellationen weitere Anreize für die Bioabfallvergärung als eine wirtschaftlich attraktive, klimafreundliche Möglichkeit der Energieerzeugung.